

Bekanntmachung

Änderung des Entgeltverzeichnisses für den Freiverkehr an der Baden-Württembergische Wertpapierbörse

Die Geschäftsführung der Baden-Württembergischen Wertpapierbörse GmbH hat am 6. Dezember 2023 die nachfolgend ersichtlichen Änderungen des Entgeltverzeichnisses für den Freiverkehr an der Baden-Württembergischen Wertpapierbörse beschlossen.

Die Änderungen werden zum 1. Januar 2024 wirksam.

ÄNDERUNGEN SIND WIE FOLGT KENNTLICH GEMACHT

ERGÄNZUNGEN SIND UNTERSTRICHEN

LÖSCHUNGEN SIND ~~DURCHGESTRICHEN~~

Kapitel I: Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Geltungsbereich

Dieses Entgeltverzeichnis gilt für die Erhebung von Entgelt für die Einbeziehung von Wertpapieren in den Freiverkehr an der Baden-Württembergischen Wertpapierbörse (Börse), die Aufnahme und die Notierung von Wertpapieren in Handelssegmenten des Freiverkehrs an der Börse sowie die Erhebung von Entgelt für Fehlerberichtigungsanträge.

§ 2 Fälligkeit der Entgelte

- (1) Die Entgelte sind bei Rechnungsstellung fällig, wenn nicht ein späterer Zeitpunkt bestimmt wird.
- (2) Die Pflicht zur Zahlung der laufenden Entgelte beginnt mit dem Kalenderjahr, in dem erstmalig die Voraussetzungen für die Entrichtung der Entgelte vorliegen.
- (3) Die Pflicht zur Zahlung der laufenden Entgelte erlischt mit Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Voraussetzungen für die Entrichtung der Entgelte entfallen sind.

§ 3 Entgeltschuldner

Die Entgelte sind vom jeweiligen Antragsteller zu bezahlen.

§ 4 Entgeltgläubiger

Die nach Maßgabe dieses Entgeltverzeichnisses erhobenen Entgelte stehen dem Träger der Börse (Baden-Württembergische Wertpapierbörse GmbH) zu.

§ 5 Stundung, Erlassung und Niederschlagung der Entgelte

In besonders begründeten Einzelfällen kann die Geschäftsführung auf Antrag die Entgelte stunden, teilweise oder ganz erlassen oder niederschlagen, wenn ihre Einziehung mit erheblichen Kosten oder Härten

für den Betroffenen verbunden oder unbillig wäre.

§ 6 Berechnung der Entgelte

Für die Einbeziehung in den Freiverkehr von neuartigen Finanzinstrumenten erfolgt die Berechnung der Entgelte entsprechend den Entgelten für Wertpapiere, die in ihrer Ausgestaltung den neuartigen Finanzinstrumenten am nächsten kommen.

Kapitel II: Entgelt für die Einbeziehung von Wertpapieren in den Freiverkehr

§ 7 Entgelt für die Einbeziehung von Aktien und aktienvertretenden Zertifikaten

- (1) Das Entgelt für die Einbeziehung von Aktien und aktienvertretenden Zertifikaten in den Freiverkehr an der Börse beträgt wie folgt (Antragsteller je Kalenderjahr):

Bis 75 Neueinführungen	Je EUR 250,-
Von 76 bis 150 Neueinführungen	Je EUR 125,-
Ab 151 Neueinführungen	Je EUR 100,-

- (2) Werden Aktien und aktienvertretende Zertifikate eines Emittenten, die noch nicht an einem anderen Handelsplatz zum Handel zugelassen oder einbezogen sind, erstmalig und im Zeitpunkt der Antragstellung ausschließlich an der Börse in den Freiverkehr einbezogen, wird ein Entgelt in Höhe von EUR 1.000,- erhoben. Für deren Notierung im Freiverkehr wird ein jährliches Entgelt in Höhe von EUR 750,- erhoben. Das jährliche Notierungsentgelt wird erstmalig im nachfolgenden Kalenderjahr nach Aufnahme der Notierung im Freiverkehr erhoben. Bei Wegfall der Voraussetzungen für die Erhebung des Notierungsentgeltes findet eine anteilige Erstattung von Notierungsentgelten nicht statt.

§ 8 Entgelt für die Einbeziehung von Investmentfondsanteilen / Exchange Traded Products (ETP)

- (1) Das Entgelt für die Einbeziehung von Investmentfondsanteilen / ETP in den Freiverkehr an der Börse beträgt EUR 62,50.
- (2) Werden Investmentfondsanteile / ETP, die noch nicht an einem anderen Handelsplatz zum Handel zugelassen oder einbezogen sind, erstmalig und im Zeitpunkt der Antragstellung ausschließlich an der Börse in den Freiverkehr einbezogen, wird ein Entgelt in Höhe von EUR 250,- erhoben.

§ 9 Entgelt für die Einbeziehung von Anleihen und Genussscheinen

- (1) Das Entgelt für die Einbeziehung von Anleihen und Genussscheinen in den Freiverkehr an der Börse beträgt EUR 62,50.
- (2) Werden Anleihen oder Genussscheine, die noch nicht an einem anderen Handelsplatz zum Handel zugelassen oder einbezogen sind, erstmalig und im Zeitpunkt der Antragstellung ausschließlich an der Börse in den Freiverkehr einbezogen, wird ein Entgelt in Höhe von EUR 1.000,- erhoben. Werden gleichzeitig mehrere Emissionen einbezogen, kann das Entgelt pro Emission entsprechend reduziert werden, wenn der Prüfungsaufwand aufgrund der Gleichartigkeit der Emissionen nicht mit erheblichem Aufwand verbunden ist.

§ 10 Entgelt für die Einbeziehung von strukturierten Wertpapieren ~~verbrieften Derivaten~~

Das Entgelt für die Einbeziehung von strukturierten Wertpapieren ~~verbrieften Derivaten~~ in den Freiverkehr an der Börse beträgt EUR 250,-. Soweit der Antragsteller im Kalenderjahr insgesamt EUR 50.000,- (bei bis zu 5.000 einbezogenen Wertpapieren pro Kalenderjahr) an Entgelt für die Einbeziehung von strukturierten Wertpapieren ~~Derivaten~~ in den Freiverkehr an der Börse erreicht hat (Basis-Fee), entfällt die weitere Erhebung des Entgeltes (Cap). Wird für mehr als 5.000 Wertpapiere die Einbeziehung beantragt, wird für jede weitere Einbeziehung ein Entgelt von EUR 0,60 erhoben (Excess-Fee). Für Produkte, die über die derivateXXL-Schnittstelle geliefert werden, beträgt die Excess-Fee EUR 0,25.

Kapitel III: Entgelt Handelssegment Easy Euwax

§ 11 Entgelt für die Einbeziehung von strukturierten Wertpapieren ~~verbrieften Derivaten~~ in den Freiverkehr mit Aufnahme in das Handelssegment Easy Euwax

- (1) Der Träger erhält von dem Antragsteller für die Einbeziehung von strukturierten Wertpapieren ~~verbrieften Derivaten~~ des Emittenten oder von mit dem Emittenten im Sinne von § 15 Aktiengesetz (AktG) verbundenen Unternehmen in den Freiverkehr mit Aufnahme in das Handelssegment Easy Euwax und damit der Nutzung der regulatorischen Infrastruktur für den produktbezogenen Börsenhandel Entgelte. Im Fokus steht das Entgelt für die Zurverfügungstellung der regulatorischen Infrastruktur für die Handelbarkeit der strukturierten Wertpapiere ~~verbriefte Derivate~~ des Emittenten oder von mit dem Emittenten im Sinne von § 15 Aktiengesetz (AktG) verbundenen Unternehmen, im Folgenden „regulatorisches Listingentgelt für Emittenten“.
- (2) Das regulatorische Listingentgelt für Emittenten besteht aus einem variablen Bestandteil („Variable“) pro Kalenderjahr für jedes einbezogene und aufgenommene strukturierte Wertpapier ~~verbriefte Derivat~~ des Emittenten oder von mit dem Emittenten im Sinne von § 15 AktG verbundenen Unternehmen („Bestandslistings des Emittenten oder von mit dem Emittenten im Sinne von § 15 AktG verbundenen Unternehmen“).
- (3) Die Abrechnung des variablen Bestandteils pro Kalenderjahr für jedes Bestandslisting des Emittenten oder von mit dem Emittenten im Sinne von § 15 AktG verbundenen Unternehmen erfolgt anteilig pro Monat. Basis für die Abrechnung des regulatorischen Listingentgelts für Emittenten ist die durchschnittliche Anzahl an Bestandslistings des Emittenten oder von mit dem Emittenten im Sinne von § 15 AktG verbundenen Unternehmen im jeweiligen Abrechnungsmonat. Die Messung der Anzahl an Bestandslistings des Emittenten oder von mit dem Emittenten im Sinne von § 15 AktG verbundenen Unternehmen erfolgt mit Ablauf eines jeden Handelstags.
 - (a) Regulatorisches Listingentgelt für Emittenten

Währung	Bestandslisting	Variable Kalenderjahr	Variable Monat
Code	Anzahl	netto	netto
EUR	1	1,56	0,13

Kapitel IV: Entgelt Handelssegment Nordic Growth Market

§ 12 Entgelt für die Einbeziehung von Aktien und aktienvertretenden Zertifikaten in den Freiverkehr mit Aufnahme in das Handelssegment Nordic Growth Market

Unabhängig von § 7 beträgt das Entgelt für die Einbeziehung von Aktien und aktienvertretenden Zertifikaten in den Freiverkehr mit Aufnahme in das Handelssegment Nordic Growth Market EUR 500,00.

§ 13 Entgelt für die Notierung von Aktien und aktienvertretenden Zertifikaten in dem Handelssegment Nordic Growth Market

- (1) Für die Notierung von Aktien und aktienvertretenden Zertifikaten in dem Handelssegment Nordic Growth Market wird ein jährliches Entgelt in Höhe von EUR 250,00 erhoben.
- (2) Das jährliche Notierungsentgelt wird erstmalig im nachfolgenden Kalenderjahr nach Einbeziehung in den Freiverkehr mit Aufnahme im Handelssegment Nordic Growth Market erhoben.
- (3) Bei Wegfall der Voraussetzungen für die Erhebung des Notierungsentgeltes findet eine anteilige Erstattung von Notierungsentgelten nicht statt.

Kapitel V: Entgelt Handelssegment Freiverkehr Plus

§ 14 Entgelt für die Aufnahme von Aktien und aktienvertretenden Zertifikaten in das Handelssegment Freiverkehr Plus

Unabhängig von § 7 beträgt das Entgelt für die Aufnahme von Aktien und aktienvertretenden Zertifikaten in das Handelssegment Freiverkehr Plus EUR 1.500,-.

§ 15 Entgelt für die Notierung von Aktien und aktienvertretenden Zertifikaten in dem Handelssegment Freiverkehr Plus

- (1) Für die Notierung von Aktien und aktienvertretenden Zertifikaten in dem Handelssegment Freiverkehr Plus wird ein jährliches Entgelt in Höhe von EUR 1.500,- erhoben.
- (2) Das jährliche Notierungsentgelt wird erstmalig im nachfolgenden Kalenderjahr nach Aufnahme im Handelssegment Freiverkehr Plus erhoben.
- (3) Bei Wegfall der Voraussetzungen für die Erhebung des Notierungsentgeltes findet eine anteilige Erstattung von Notierungsentgelten nicht statt.

Kapitel VI: Entgelt für Fehlerberichtigungsanträge

§ 16 Entgelt für Fehlerberichtigungsantrag bei Geschäften in ~~derivativen~~ strukturierten Wertpapieren

Für die Bearbeitung eines Fehlerberichtigungsantrages (identischer Sachverhalt, der ggf. auch mehrere WKN umfassen kann) wird ein Bearbeitungsentgelt in Höhe von EUR 1.000,- zzgl. Umsatzsteuer erhoben.

Kapitel VII: Schlussbestimmungen

§ 17 Wirksamwerden

Das Entgeltverzeichnis für den Freiverkehr an der Baden-Württembergischen Wertpapierbörse wird am ~~Januar 2023~~ 1. Januar 2024 wirksam und auf der Webseite der Börse veröffentlicht.

Stuttgart, 14. Dezember 2023

BADEN-WÜRTTEMBERGISCHE
WERTPAPIERBÖRSE GmbH

Dr. Constantin Bettermann
Geschäftsführer